



Rechtsausschuss

26.1.2016

ARBEITSDOKUMENT

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter

Rechtsausschuss

Berichtersteller: Luis de Grandes Pascual

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter

Am 9. April 2014 hat die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter vorgelegt.

Dem Berichterstatter wurde die Zuständigkeit für den Bericht im Oktober 2014 durch den Rechtsausschuss übertragen. Der erste Austausch von Standpunkten, der Anfang Dezember 2014 stattfand, brachte einen enormen Widerstand gegen das Vorhaben bei bestimmten parlamentarischen Gruppen ans Tageslicht und warf ernsthafte Zweifel hinsichtlich dessen Durchführbarkeit auf.

Der Berichterstatter entschied sich daraufhin, ein Arbeitsdokument auszuarbeiten, in dem er die strittigsten Punkte untersuchte und die Schattenberichterstatter dazu ermutigte, die Debatte fortzuführen und gemeinsam akzeptable Lösungen zu suchen. Das Arbeitsdokument, das im Februar 2015 vorgelegt wurde, wurde mit Interesse aufgenommen, aber das Ziel, eine Öffnung für die Erwägung von Alternativen zu erreichen, konnte nicht erreicht werden.

Seitdem hat der Berichterstatter eine immense Anzahl an Stunden für die Prüfung des Vorschlags und die Anhörung der Positionen der verschiedenen Akteure aufgewandt: der Industrie, der Gewerkschaften, der Akademiker und der Behörden der Mitgliedstaaten. Außerdem hat er sich zu verschiedenen Anlässen mit den Schattenberichterstattern getroffen.

Die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Parlaments, in der ohne Darlegung von Gründen der Vorschlag der Europäischen Kommission kategorisch abgelehnt wird, verdeutlicht den ideologischen Charakter der durch die SUP aufgeworfenen Debatte.

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz leistete seinerseits ausgezeichnete Arbeit in seinem Zuständigkeitsbereich und schaffte es mit viel Mühe, die erforderliche Mehrheit für die Annahme einer Empfehlung zusammenzubekommen.

Der Berichterstatter glaubt an das Potenzial des Vorschlags als Instrument zur Erleichterung der Gründung von grenzüberschreitend tätigen Unternehmen, jedoch nicht zu den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Bedingungen, die – wie einige meinen – die Tür für einen rechtswidrigen Gebrauch der SUP öffnen, und auch nicht zu den Bedingungen der allgemeinen Ausrichtung, die der Rat am 28. Mai 2015 angenommen hat und die einen löblichen, aber unzureichenden Vorstoß darstellt, da so viele Bestandteile der Subsidiarität überlassen werden, dass der Mehrwert des Entwurfs praktisch verschwindet.

Dieses zweite Arbeitsdokument enthält konkrete Lösungen, welche die grenzüberschreitende Unternehmensgründung unter Beibehaltung der notwendigen rechtlichen Garantien ermöglichen. Darüber hinaus behält der Text einen ausreichenden Grad der Harmonisierung bei, damit die Richtlinie „... den Bürgerinnen und Bürgern und den Unternehmen das Leben [erleichtert], ... den Rechtsrahmen [vereinfacht], ... den Regelungsaufwand im gesamten Binnenmarkt [verringert] und ... die Vorhersehbarkeit von Regulierung [verbessert].“¹

¹ Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung – Eine Agenda der EU, COM 2015(215).

Der Berichterstatter wendet sich an die Schattenberichterstatter, von denen einige förmlich dazu aufgefordert haben, dass der Vorschlag an die Kommission zurückgeschickt wird, damit er dort abschließend geprüft und eine konkrete Antwort in Bezug auf die beigesteuerten Lösungen für ihre Bedenken gegeben wird.

Dieses zweite Arbeitsdokument beschränkt sich nicht darauf, Lösungen für die festgestellten Probleme beizusteuern. Vielmehr werden hier artikulierte Lösungen konkretisiert, um zu überprüfen, ob sie für die Einleitung der formalen Verfahrenshandlung geeignet wären.

Dank der Debatte, an der sich der Berichterstatter in aller Bescheidenheit, aber entschlossen beteiligt, werden wir in der Lage sein, nach Anhörung der Fraktionen und der Kommission die entsprechende Entscheidung zu treffen.

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2009/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter¹ hat es Einzelunternehmern ermöglicht, in der ganzen Union mit beschränkter Haftung tätig zu sein.
- (2) Die Bestimmungen der Richtlinie 2009/102/EG, die alle beschränkt haftenden Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter betreffen, wurden in Teil 1 dieser Richtlinie übernommen. Wenn alle Anteile in der Hand eines einzigen Gesellschafters vereinigt sind, *sollte der Mitgliedstaat dafür sorgen, dass diese Tatsache sowie die Identität des einzigen Gesellschafters entweder in der Akte hinterlegt oder in das Zentral-, Handels- oder Gesellschaftsregister (im Folgenden „Register“) nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 2009/101/EG eingetragen oder in einem Register vermerkt werden, das bei der Gesellschaft geführt wird und öffentlich zugänglich ist.*
- (2a) *Um ein hohes Maß an Transparenz zu gewährleisten, sollten die Beschlüsse, die der einzige Gesellschafter einer SUP in Ausübung der ihm durch die Gesellschafterversammlung übertragenen Befugnisse fasst, schriftlich niedergelegt und mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Den Mitgliedstaaten muss es gestattet werden zu bestimmen, dass die Aufzeichnungen in einem sicheren und zugänglichen elektronischen Format aufbewahrt werden.*

¹ ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 20.

- (3) Die Gründung beschränkt haftender Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter als Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten ist wegen der verschiedenen rechtlichen und administrativen Anforderungen, die in den betreffenden Mitgliedstaaten erfüllt werden müssen, mit Kosten verbunden. Nach wie vor sind die bestehenden Anforderungen in den Mitgliedstaaten unterschiedlich **und hindern Unternehmen – insbesondere Kleinunternehmen – daran, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen und grenzübergreifend tätig zu werden. Die zusätzliche finanzielle und administrative Belastung und die Kosten im Zusammenhang mit der Gründung von Gesellschaften stehen der vollen Geschäftsentwicklung im Binnenmarkt entgegen.**
- (4) In ihrer Mitteilung „Eine integrierte Industriepolitik für das Zeitalter der Globalisierung – Vorrang für Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit“¹ befürwortet die Kommission die Gründung, Entwicklung und Internationalisierung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Dies ist für die Wirtschaft der Union wichtig, da KMU zwei Drittel der Arbeitsplätze in der Union stellen und über ein erhebliches Wachstums- und Beschäftigungspotenzial verfügen.
- (5) Die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und insbesondere für KMU durch eine Senkung der Transaktionskosten in Europa, die Förderung von Clustern und die Förderung der Internationalisierung von KMU waren die zentralen Punkte der Initiative „Industriepolitik im Zeitalter der Globalisierung“, die die Kommission in ihrer Mitteilung über die Strategie Europa 2020² vorgeschlagen hat.
- (6) Im Einklang mit der Strategie Europa 2020 sprach sich die Kommission im Rahmen der Überprüfung des „Small Business Act“ für Europa³ für weitere Fortschritte in Bezug auf eine intelligente Regulierung, die Verbesserung des Marktzugangs sowie die Förderung des Unternehmertums, der Schaffung von Arbeitsplätzen und inklusiven Wachstums aus.
- (6a) **Große und mittlere Unternehmen sind nicht mit den gleichen Problemen konfrontiert wie kleine Unternehmen und deshalb müssen Kleinst- und Kleinunternehmen über zweckmäßige Rechtsinstrumente verfügen, welche auf angemessene Weise die Gründung von Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten ermöglichen.**
- (7) Um **kleinen Unternehmen und Kleinstunternehmen** grenzüberschreitende Tätigkeiten und die Gründung von Einpersonengesellschaften als Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern, sollten die mit der Gründung solcher Gesellschaften verbundenen Kosten und Verwaltungslasten verringert werden, **wodurch wiederum die Wirksamkeit der Kontrollmechanismen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Geldwäsche gewährleistet wird.**
- (8) Die Bereitstellung eines harmonisierten rechtlichen Rahmens für die Errichtung von Einpersonengesellschaften, einschließlich einer einheitlichen Vorlage für die **Gründungsurkunde**, soll dazu beitragen, Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit

¹ KOM(2010) 614 endg. vom 28.10.2010.

² KOM(2010) 2020 endg. vom 3.3.2010.

³ KOM(2011) 78 endg. vom 23.2.2011.

in Bezug auf die Voraussetzungen für die Gründung von Tochtergesellschaften im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten schrittweise aufzuheben und die damit verbundenen Kosten zu senken.

- (9) Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, die im Einklang mit dieser Richtlinie errichtet wurden und tätig sind, sollten ihrem Namen die gemeinsame, leicht erkennbare Abkürzung „SUP“ (*Societas Unius Personae*) anfügen. ***Um zu erklären, dass es sich bei der SUP um eine besondere Gesellschaftsform des nationalen Gesellschaftsrechts handelt, muss jede Gesellschaft dieser Art zum Namen der Gesellschaft einen Hinweis hinzufügen, anhand dessen der Eintragungsmitgliedstaat ersichtlich ist.***
- (10) Zur Achtung der gesellschaftsrechtlichen Traditionen in den Mitgliedstaaten sollten diese selbst entscheiden können, wie und in welchem Umfang sie die harmonisierten Vorschriften über die Errichtung und die Tätigkeit von SUP anwenden wollen. Die Mitgliedstaaten können Teil 2 dieser Richtlinie auf alle ***kleineren Gesellschaften*** mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter (***Kleinst- und Kleinunternehmen***) mit ***klarer grenzüberschreitender Ausrichtung*** anwenden, so dass alle diese Gesellschaften als SUP ***tätig sein und firmieren können***. Sie ***sollten*** die Gründung einer SUP als eigene Gesellschaftsrechtsform vorsehen, die parallel zu anderen im nationalen Recht vorgesehenen Formen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter bestehen würde.
- (11) ***Sowohl*** natürliche als auch juristische Personen sollten berechtigt sein, SUP zu errichten. ***Im Interesse der Kohärenz mit dem Ziel der Richtlinie der Gründung, des Wachstums und der Internationalisierung von Kleinunternehmen wird jedoch bei juristischen Personen die Möglichkeit beschränkt, Gesellschafter von Kleinst- und Kleinunternehmen zu sein.***
- 11a) ***Es wird einer SUP verboten, einziger Gesellschafter anderer Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu sein, falls dies zu einer Überkreuz- oder Kreisstruktur bei den Eigentumsverhältnissen führen würde, insbesondere um Situationen vorzubeugen, in denen eine SUP mittelbar ihren eigenen Anteil halten würde, entweder dann, wenn eine Gesellschaft jeweils Anteile an der anderen hält oder wenn mehr als zwei Gesellschaften jeweils Anteile an den anderen Gesellschaften in der Weise halten, dass die letzte Gesellschaft in der Kette einziger Gesellschafter der SUP ist.***
- 11b) ***Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nicht als SUP gegründet wurden, müssen ebenfalls die für SUP geltende Regelung in Anspruch nehmen können. Diese Gesellschaften müssen in SUP umgewandelt werden können, wenn die im nationalen Recht festgelegten Verfahren und Bedingungen eingehalten werden und darüber hinaus eine Geschäftstätigkeit von mindestens einem Jahr nachgewiesen wird.***
- 11c) ***Da die Rechtsform SUP auf Kleinst- und Kleinunternehmen beschränkt sein soll, wird verlangt, dass die SUP in eine andere Gesellschaftsform umgewandelt wird, sobald sie aufgrund ihrer Größe der den mittleren Unternehmen vorbehaltenen Kategorie zuzuordnen ist.***

- (12) Damit **gewährleistet wird, dass die SUP nicht zu einem Instrument wird, um Pflichten in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz zu umgehen**, wird verlangt, dass sich der satzungsmäßige Sitz und die Hauptverwaltung einer SUP in demselben Mitgliedstaat befinden müssen.
- (13) Damit die Gründung von Tochtergesellschaften in anderen Mitgliedstaaten einfacher und kostengünstiger wird, sollten die Gründer von SUP nicht verpflichtet sein, persönlich vor der Eintragungsstelle eines Mitgliedstaats zu erscheinen. Das Register sollte von jedem Mitgliedstaat aus zugänglich sein, und die Unternehmensgründer sollten die Möglichkeit haben, die bestehenden einheitlichen Ansprechpartner, die gemäß der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffen wurden, als Zugangspunkt zu den nationalen Online-Eintragungsstellen¹ zu nutzen. Es sollte daher möglich sein, SUP aus der Ferne und ganz auf elektronischem Wege zu gründen.
- 13a) **Die Online-Eintragung sollte nicht die Entscheidung der Mitgliedstaaten berühren, Vermittler oder sonstige Stellen in das Verfahren der Registrierung von SUP einzubeziehen, um Hilfe bei diesem Verfahren bereitzustellen oder die Rechtmäßigkeit der Eintragung zu überprüfen, sofern das gesamte Verfahren auf elektronischem Wege durchgeführt werden kann.**
- 13b) **Die Mitgliedstaaten sollten zur Förderung von Gründungen von SUP die Links zu der(den) Online-Eintragungsstelle(n) in den anderen Mitgliedstaaten in ihre(n) Online-Eintragungsstelle(n) aufnehmen. Dies kann durch einen Link zu einer zentralen Website oder einem zentralen Portal der EU wie dem europäischen Justizportal mit Links zu allen Stellen für die Online-Eintragung von SUP erreicht werden.**
- (14) Zur Gewährleistung eines hohen Maßes an Transparenz sollten alle im Handelsregister hinterlegten Unterlagen über das in Artikel 4 a Absatz 2 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genannte System der Registervernetzung öffentlich zugänglich gemacht werden².
- (15) Im Interesse eines hohen Maßes an Einheitlichkeit und Online-Zugänglichkeit sollten die zur Eintragung von SUP verwendeten Unterlagen auf einer einheitlichen Vorlage beruhen, die in allen Amtssprachen der Union verfügbar ist. Die Mitgliedstaaten können zwar verlangen, dass die Eintragung in einer der Landessprachen des betreffenden Mitgliedstaats abgewickelt wird, sind aber auch aufgefordert, die Eintragung in anderen Amtssprachen der Union zuzulassen.
- 15a) Die Mitgliedstaaten sollten spätestens bei der Eintragung zusätzliche Angaben von den Gründern verlangen können, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, insbesondere für Zwecke der Besteuerung, soziale Zwecke, Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche und sonstige Zwecke. Außerdem kann der**

¹ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

² Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 258 vom 1.10.2009, S. 11).

Gründer aufgefordert werden, geeignete Nachweise beizubringen, um die Richtigkeit der für die Eintragung im Einklang mit dieser Richtlinie verlangten Informationen zu belegen. Unter geeigneten Nachweisen sind die notwendigen und geeigneten Nachweise zu verstehen, um jeden der betreffenden Punkte zu belegen, ohne dem Gründer einen unverhältnismäßigen Aufwand aufzubürden.

- (16) Im Einklang mit den Empfehlungen zur Verringerung der für die Unternehmensgründung notwendigen Zeit, die die Europäische Kommission 2011 im Rahmen der Überprüfung des „Small Business Act“¹ ausgesprochen hat, sollten die **nationalen Behörden das Online-Eintragungsverfahren** innerhalb von **fünf** Arbeitstagen abschließen. Dies sollte nur für Neugründungen gelten, nicht aber für die Umwandlung bestehender Unternehmen in SUP, da die Eintragung solcher Unternehmen naturgemäß mehr Zeit in Anspruch nimmt.
- (17) Jeder Mitgliedstaat sollte eine zuständige elektronische Eintragungsstelle benennen, **die über Unterstützung durch die in der geltenden nationalen Gesetzgebung für dieses Ziel festgelegten Fachkräfte und Medien verfügen muss**. Zur Unterstützung der benannten Stellen beim Informationsaustausch über die Identität des Gründers können die Mitgliedstaaten die in der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates² vorgesehenen Mittel nutzen.
- (18) Die Bestimmungen über die Gründung **der SUP** sollten nicht das Recht der Mitgliedstaaten berühren, die **bestehenden Vorschriften für die mögliche Überprüfung der Legalität des „ex-ante“- und „ex-post“-Eintragungsvorgangs beizubehalten oder entsprechende neue Vorschriften zu erlassen, einschließlich der Vorschriften für die Überprüfung der Identifizierung und der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsfähigkeit, um Schutzbestimmungen für die Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit von Registern vorzusehen. Diese Vorschriften können beispielsweise die Legalitätskontrolle im Wege einer Videokonferenz oder anderer Online-Mittel, die eine audiovisuelle Echtzeit-Verbindung bieten, umfassen. In jedem Fall sollte die Möglichkeit, das ganze Eintragungsverfahren online durchzuführen, durch die nationalen Vorschriften nicht berührt werden.**

„18a) Bei Verdacht auf Betrug muss die physische Anwesenheit des Gründers bei der zuständigen Behörde verlangt werden können.

18b) Um ein hohes Niveau an Sicherheit und Vertrauenswürdigkeit bei der grenzüberschreitenden Online-Identifizierung des Gründers einer SUP zu gewährleisten, müssen die Behörden des Eintragungsmitgliedstaats im Einklang mit Erwägungsgrund 49 und Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 die rechtlichen Folgen der in den anderen Mitgliedstaaten bereitgestellten Mittel zur elektronischen Identifizierung bestimmen können.

¹ KOM(2011) 78 endg. vom 23.2.2011.

² Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Donnerstag, 25. Oktober 2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems und zur Aufhebung der Entscheidung 2008/49/EG der Kommission („IMI-Verordnung“) (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 1).

- (19) Das Mindestkapital für die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Für SUP sollte kein hohes Mindestkapital vorgeschrieben sein, da dies die Errichtung solcher Gesellschaften behindern würde. Allerdings sollten Gläubiger vor unverhältnismäßig hohen Gewinnausschüttungen an den einzigen Gesellschafter geschützt werden, die die Schuldentilgungsfähigkeit der SUP mindern könnten. ***Deshalb ist es angemessen, von den SUP zu verlangen, gesetzliche Rücklagen zu bilden, unter denen ein prozentualer Anteil der Gewinne der Gesellschaft und/oder ein Höchstbetrag, der dem von den in Anhang I aufgeführten Gesellschaften mit beschränkter Haftung geforderten Mindestgesellschaftskapital entspricht, zu verstehen ist.***
- 19c) ***Zum Schutz von Gläubigern und anderen Beteiligten sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass im nationalen Recht Mechanismen vorgesehen sind, die verhindern, dass eine SUP nach der Ausschüttung von Gewinnen ihre Schulden nicht mehr zurückzahlen kann. Die Form und die Methoden zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Anforderung bleiben im Ermessen der Mitgliedstaaten.***
- (20) Um Missbrauch zu verhindern und die Kontrolle von SUP zu vereinfachen, sollten weder weitere Anteile ausgegeben noch der einzige Anteil geteilt werden dürfen. Ferner sollte der einzige Anteil der SUP von dieser weder direkt oder indirekt erworben werden noch direkt oder indirekt in ihrem Eigentum stehen dürfen. Die mit dem einzigen Anteil verbundenen Rechte sollten nur von einer Person ausgeübt werden. ***Wenn ein Mitgliedstaat Miteigentum an dem einzigen Anteil zulässt, sollte nur ein Vertreter befugt sein, im Namen der Miteigentümer zu handeln, und für die Zwecke dieser Richtlinie als einziger Gesellschafter gelten. Es sind jedoch alle Miteigentümer zu benennen.***
- (21) ***entfällt***
- (22) Das Leitungsorgan einer SUP sollte einen oder mehrere Geschäftsführer umfassen. Zum Geschäftsführer sollten nur natürliche Personen bestellt werden, es sei denn, der Eintragungsmitgliedstaat lässt auch juristische Personen als Geschäftsführer zu.
- (23) ***entfällt.***
- (24) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften für Sanktionen bei Verstößen gegen diese Richtlinie festlegen, ***insbesondere im Hinblick auf die effektive Ausübung einer Wirtschaftsaktivität der SUP im Mitgliedstaat der Registrierung, und ihre Durchsetzung sicherstellen.*** Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (25) ***entfällt***
- (26) Um künftige Änderungen der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten und der Union, die die Rechtsformen von Gesellschaften betreffen, berücksichtigen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, nach Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Aktualisierung der Liste der Rechtsformen von Gesellschaften in Anhang I zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von

Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

- (27) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu erläuternden Dokumenten vom 28. September 2011¹ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (28) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die Erleichterung der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter, einschließlich SUP, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann und daher wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Diese Richtlinie geht im Einklang mit dem ebenfalls in diesem Artikel festgelegten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (29) Da gegenüber der Richtlinie 2009/102/EG erhebliche Änderungen vorgenommen werden, sollte die genannte Richtlinie im Interesse der Klarheit und der Rechtssicherheit aufgehoben werden –

¹ ABl. C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Anwendungsbereich

1. Die Bestimmungen von ***Teil 1*** dieser Richtlinie ***gelten*** für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für
 - a) die in Anhang I aufgeführten Rechtsformen von Gesellschaften;
 - b) die in Artikel 6 genannte *Societas Unius Personae* (SUP).
 2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission innerhalb von zwei Monaten über sich auf den Inhalt von Anhang I auswirkende Änderungen in Bezug auf die in ihrem nationalen Recht vorgesehenen Rechtsformen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Für diesen Fall wird der Kommission die Befugnis übertragen, die Liste der Rechtsformen von Gesellschaften in Anhang I mittels delegierter Rechtsakte im Einklang mit Artikel 26 anzupassen.
 3. Erlaubt ein Mitgliedstaat, dass andere als die in Anhang I aufgeführten Rechtsformen von Gesellschaften als Einpersonengesellschaften im Sinne des Artikels 2 Nummer 1 gegründet werden oder in Einpersonengesellschaften umgewandelt werden, so gilt Teil 1 auch für sie.
- „3a) ***Diese Richtlinie lässt nationale und EU-Rechtsvorschriften unberührt, in denen außerhalb ihres Anwendungsbereichs liegende Angelegenheiten geregelt werden, wie zum Beispiel die Beteiligung von Arbeitnehmern in den Leitungs- oder Aufsichtsgremien von Gesellschaften, das Recht auf Information und Konsultation, die Besteuerung, das Rechnungswesen oder Insolvenzverfahren.***

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- 1) „Einpersonengesellschaft“ eine Gesellschaft, deren Anteile sich in der Hand einer einzigen Person befinden;
- 2) „Umwandlung“ jeden Vorgang, durch den eine bestehende Gesellschaft zu einer SUP wird oder aufhört, eine SUP zu sein;
- 3) „Gewinnausschüttung“ jeden finanziellen Vorteil, den der einzige Gesellschafter aufgrund des einzigen Anteils direkt oder indirekt aus der SUP zieht, einschließlich einer Übertragung von Geld oder Immobilien. Gewinnausschüttungen können in

Form einer Dividende, durch Immobilienerwerb oder -verkauf oder auf jedem anderen Wege erfolgen;

- 4) „Satzung“ die Satzung, den Gesellschaftsvertrag oder sonstige Vorschriften oder Urkunden zur Gründung einer Gesellschaft;
- 5) „Geschäftsführer“ jedes Mitglied des Leitungsorgans, das entweder förmlich zum Geschäftsführer bestellt wurde oder *de facto* als Geschäftsführer agiert.

Artikel 3 Werbung

Wird eine Gesellschaft durch die Vereinigung aller Anteile in einer Hand zur Einpersonengesellschaft, so muss diese Tatsache sowie die Identität des einzigen Gesellschafters entweder im Sinne des Artikels 3 Absätze 1 und 3 der Richtlinie 2009/101/EG in der Akte hinterlegt beziehungsweise in das Register eingetragen oder in einem Register vermerkt werden, das bei der Gesellschaft geführt wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Artikel 4 Gesellschafterversammlung und Beschlüsse des einzigen Gesellschafters

1. Der einzige Gesellschafter übt die Befugnisse der Gesellschafterversammlung aus.
2. Die Beschlüsse, die von dem einzigen Gesellschafter in Ausübung der in Absatz 1 genannten Befugnisse gefasst werden, ***sind schriftlich niederzulegen und mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass es ausreicht, wenn die Beschlüsse von der Gesellschaft in einem gesicherten und zugänglichen Format, das den Verlust der Integrität der Beschlüsse verhindert, elektronisch aufbewahrt werden.***

Artikel 5 Verträge zwischen dem einzigen Gesellschafter und der Gesellschaft

1. Verträge zwischen dem einzigen Gesellschafter und der Gesellschaft ***sind schriftlich niederzulegen und mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass es ausreicht, wenn die Beschlüsse von der Gesellschaft in einem gesicherten und zugänglichen Format, das den Verlust der Integrität der Beschlüsse verhindert, elektronisch aufbewahrt werden.***
2. Die Mitgliedstaaten können beschließen, Absatz 1 nicht auf im normalen Geschäftsgang unter Marktbedingungen geschlossene Verträge anzuwenden, aus denen der Einpersonengesellschaft keine Nachteile entstehen.

Kapitel 1 Rechtsform und allgemeine Grundsätze

Artikel 6 Anwendungsbereich und Rechtsform

1. ***Teil 2 dieser Richtlinie gilt für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Möglichkeit der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter in der als „SUP“ bezeichneten Rechtsform.***
2. Die Mitgliedstaaten hindern SUP nicht daran, einzige Gesellschafter anderer Gesellschaften ***mit beschränkter Haftung zu sein, es sei denn, dies könnte zu einer Überkreuz- oder Ringbeteiligung führen.***

Artikel 7 Allgemeine Grundsätze

1. Die Mitgliedstaaten verleihen den SUP volle Rechtspersönlichkeit.
2. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass ***die SUP eine Art von Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter sind, welche gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2013/34/EU Kleinst- und Kleinunternehmen vorbehalten ist.***
3. Dem Namen einer Gesellschaft, die die Rechtsform einer SUP hat, ist die Abkürzung „SUP“ nachzustellen. Nur eine SUP darf die Abkürzung „SUP“ verwenden. ***Der Eintragungsmitgliedstaat schreibt der SUP vor, dem Namen der Gesellschaft einen Hinweis hinzuzufügen, dass die Gesellschaft in diesem Mitgliedstaat in ein Register eingetragen ist. Dieser Hinweis kann eine Abkürzung umfassen, die gemäß den nationalen Rechtsvorschriften für Gesellschaften mit beschränkter Haftung gilt. Zum Zweck der Umwandlung in eine SUP werden die Namen der Gesellschaften dahingehend angepasst, dass sie die genannten Anforderungen erfüllen.***
4. Für die SUP und ***ihre Satzung*** ist das nationale Recht des Mitgliedstaats maßgebend, in dem die SUP eingetragen ist (im Folgenden „anwendbares nationales Recht“).
5. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die SUP für einen unbegrenzten Zeitraum gegründet wird, sofern in ***der Satzung*** nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 7a Umwandlung der SUP in eine andere Gesellschaftsrechtsform

1. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die SUP nach ihrem nationalen Recht aufgelöst oder in eine andere Gesellschaftsform umgewandelt wird, wenn die SUP die Voraussetzungen dieser Richtlinie nicht mehr erfüllt. Falls die SUP die in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Grenzen überschreitet, muss sie eine andere Rechtsform annehmen.*
- 1a) *Für den Fall, dass die SUP keine geeigneten Schritte zur Umwandlung in eine andere Gesellschaftsrechtsform unternimmt, sind der zuständigen Behörde die für die Auflösung der SUP erforderlichen Befugnisse zu übertragen.*
2. *Eine SUP kann jederzeit beschließen, sich nach dem im anwendbaren nationalen Recht festgelegten Verfahren in eine andere Gesellschaftsrechtsform umzuwandeln.*
3. *Eine SUP, die nach Absatz 1 oder 2 in eine andere Gesellschaftsrechtsform umgewandelt oder aufgelöst worden ist, darf die Abkürzung SUP nicht mehr verwenden.*

Kapitel 2 Gründung

Artikel 8 Gründung

Eine SUP kann von einer natürlichen oder einer juristischen Person gegründet werden. **Bei Gründung durch eine juristische Person kann es sich beim Gründungsgesellschafter nur handeln um:**

- a) *ein Kleinunternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU oder*
- b) *ein Kleinunternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU.*

Artikel 9 Umwandlung in eine SUP

1. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass **allen Kleinst- und Kleinunternehmen, die eine einjährige Geschäftstätigkeit nachweisen, unter Einhaltung des Verfahrens und der Bedingungen, die durch das nationale Recht festgelegt wurden, eine Umwandlung in eine SUP gestattet wird.***
- „1.a *Die Umwandlung kraft des vorliegenden Artikels darf nicht die Verlegung des Gesellschaftssitzes der Gesellschaft von einem Mitgliedstaat in einen anderen zur Folge haben, es sei denn, diese Verlegung dient der Erfüllung der Bestimmungen von Artikel 10.*

2. Die Errichtung einer SUP durch Umwandlung hat weder Liquidationsverfahren oder den Verlust oder eine Unterbrechung der Rechtspersönlichkeit zur Folge, noch berührt sie die vor der Umwandlung bestehenden Rechte und Pflichten.
3. *entfällt.*

Artikel 10 Sitz der SUP

Der satzungsmäßige Sitz sowie die Hauptverwaltung der SUP stimmen mit ihrem tatsächlichen Sitz überein.

Kapitel 3 Satzung

Artikel 11 Einheitliche Vorlage für die Satzung

1. Die Mitgliedstaaten verlangen, dass *die Satzung* der SUP *die folgenden Bestandteile enthält:*
 - a) den Namen der SUP,*
 - b) den Namen und andere Angaben, die zur Identifizierung des einzigen Geschafters der SUP notwendig sind oder in anderer Weise mit ihm in Zusammenhang stehen,*
 - c) den Namen und andere Angaben, die zur Identifizierung der Mitglieder des Leitungsorgans und, falls es ein Aufsichtsorgan gibt, der Mitglieder dieses Organs notwendig sind oder in anderer Weise mit ihnen in Zusammenhang stehen,*
 - d) die Zahl der Mitglieder des Leitungsorgans und, falls es ein Aufsichtsorgan gibt, die Zahl der Mitglieder dieses Organs,*
 - e) den Unternehmensgegenstand der SUP,*
 - f) den Sitz der SUP,*
 - g) die Dauer des Bestehens der SUP,*
 - h) das Aktienkapital der SUP, die Art des einzigen Anteils, die Form der Gegenleistung für den Anteil sowie die Form und das Verfahren für die Bildung gesetzlicher Rücklagen,*
 - i) Bestimmungen für den Fall, dass die Mitglieder des Leitungsorgans abwesend oder nicht handlungsfähig sind,*
 - j) den rechtlichen Stellenwert der Beschlüsse einer in der Errichtung befindlichen Gesellschaft,*
 - k) das Geschäftsjahr.*

- 1a) **Die Mitgliedstaaten stellen online eine einheitliche Vorlage zur Verfügung. Die Vorlage wird in der bzw. den Amtssprache(n) der Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Vorlage auch in anderen Sprachen zur Verfügung zu stellen, insbesondere in den im internationalen Geschäftsverkehr gebräuchlichen Sprachen.**
2. **entfällt.**
3. **entfällt.**

Artikel 12 Änderung der Satzung

1. Nach der Eintragung kann die SUP ihre Satzung im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht auf elektronischem oder anderem Wege ändern. Die betreffenden Informationen werden im Handelsregister des Eintragungsmitgliedstaats vermerkt.
2. Die geänderte Satzung der SUP muss mindestens den nach Artikel 11 Absatz 1 in der einheitlichen Vorlage vorgesehenen Inhalt haben.

Artikel 12 a Dem Gründer zur Verfügung stehende Informationen

1. **Die Mitgliedstaaten machen den Gründern von SUP vor der Eintragung aktuelle, klare, präzise und benutzerfreundliche Informationen zu den nationalen Rechtsvorschriften über mindestens folgende Aspekte des Funktionierens und der Eintragung einer SUP zugänglich:**

a) die Befugnisse und die Verantwortlichkeiten des Leitungsorgans, einschließlich der Vertretung der SUP gegenüber Dritten,

b) die Anforderungen an das(die) Mitglied(er) des Leitungsorgans und gegebenenfalls des Aufsichtsorgans,

c) die Beschlussfassung des Leitungsorgans und gegebenenfalls des Aufsichtsorgans,

d) die Befugnisse des einzigen Gesellschafters,

e) die Dividenden und andere Formen der Gewinnausschüttungen,

f) die gesetzlichen Rücklagen,

g) alle Formalitäten im Zusammenhang mit der Eintragung nach Artikel 13.

Die Mitgliedstaaten machen ferner gegebenenfalls die einschlägigen Bestimmungen der anderweitig geltenden nationalen Rechtsvorschriften über

mindestens die vorgenannten Aspekte des Funktionierens und der Eintragung von SUP oder Verweise auf diese Bestimmungen zugänglich.

2. *Die Mitgliedstaaten stellen die Informationen und anderweitig geltenden nationalen Rechtsvorschriften oder Verweise auf diese in dem(den) nationalen Formular(en) für den(die) Errichtungsakt(e) oder auf den nationalen Websites für die Eintragung der SUP oder durch jedes andere Mittel, das es dem Gründer ermöglicht, sich leicht mit ihnen vertraut zu machen, zur Verfügung. Diese Informationen und anderweitig geltenden nationalen Rechtsvorschriften müssen in der(den) Amtssprache(n) des Eintragungsmitgliedstaats sowie kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, sie auch in anderen Sprachen zur Verfügung zu stellen, insbesondere in den im internationalen Geschäftsverkehr gebräuchlichen Sprachen.*
3. *Die nationalen Websites für die Online-Eintragung von SUP müssen Links zu den Websites für die Online-Eintragung von SUP in den anderen Mitgliedstaaten enthalten.*

Kapitel 4 Eintragung

Artikel 13 Formalitäten für die Eintragung

1. *Zusätzlich zu den in der Satzung enthaltenen Angaben* dürfen die Mitgliedstaaten für die Eintragung einer SUP die folgenden Informationen beziehungsweise Unterlagen verlangen:
 - a) *die Angaben, die zur Identifizierung von Folgendem notwendig sind oder in anderer Weise damit in Zusammenhang stehen:*
 - i) *der Mittel der Kommunikation mit der SUP,*
 - ii) *des Vertreters, der die SUP im Namen des Mitglieds errichtet, soweit dies zutrifft,*
 - iii) *der Personen, die zur Bescheinigung der Richtigkeit der Konten der SUP ermächtigt sind (Rechnungsprüfer),*
 - iv) *der Personen, die befugt sind, die SUP allein oder gemeinsam gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten, zusammen mit den Vertretungsbefugnissen,*
 - v) *des wirtschaftlichen Eigentümers der SUP,*
 - b) *des Umstands, ob die Geschäftsführer und gegebenenfalls die Mitglieder des Aufsichtsorgans entweder nach dem Recht oder nach einer Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung ungeeignet sind, um im Eintragungsmitgliedstaat oder*

in einem anderen Mitgliedstaat als Geschäftsführer oder Mitglieder eines Aufsichtsorgans zu fungieren,

c) des Nominalwerts des einzigen Anteils und gegebenenfalls des noch ausstehenden Betrags zur Bezahlung des Anteils,

d) der Angaben im Zusammenhang mit der Umwandlung in eine SUP,

e) eines Bankkontos, auf das die Gegenleistung für den Anteil eingezahlt werden kann,

Die Mitgliedstaaten verlangen vom Gründer einer SUP die Vorlage von geeigneten Nachweisen, um die Richtigkeit der aufgrund des vorherigen Absatzes eingereichten Informationen zu belegen oder bekräftigen.

1a) Der vorherige Absatz lässt die Artikel 2 und 2 a der Richtlinie 2009/101/EG sowie das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, bis zum Zeitpunkt der Eintragung vom Gründer einer SUP zusätzliche Angaben oder Belegstücke im Zusammenhang mit Anforderungen, die mit nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, zu verlangen.

2. *entfällt*

2a) Muss ein Belegstück unterzeichnet oder besiegelt werden, kann diese Unterzeichnung oder Besiegelung auch elektronisch gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 erfolgen

2b) Bei Verdacht auf Betrug wird die physische Anwesenheit des Gründers bei der zuständigen Behörde verlangt

Artikel 14 Register

1. Eine SUP wird in dem Mitgliedstaat eingetragen, in dem sie ihren Sitz haben soll *und dessen Vorschriften sie einhält.*

2. Die SUP erwirbt die Rechtspersönlichkeit am Tag ihrer Eintragung in das Handelsregister des Eintragungsmitgliedstaats.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das gesamte Eintragungsverfahren für neu gegründete SUP auf elektronischem Wege abgewickelt werden kann, ohne dass der Gründungsgesellschafter vor einer Behörde im Eintragungsmitgliedstaat erscheinen muss (Online-Eintragung). *Die Online-Eintragung berührt nicht die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Eintragung, einschließlich der Überprüfung der Identität und der Rechtsfähigkeit des Gründungsgesellschafters bzw. eines Vertreters, der die SUP im Namen des Gründungsgesellschafters errichtet, die von den zuständigen Stellen im Mitgliedstaat der Eintragung vorgenommen wird, sofern das gesamte Verfahren online durchgeführt wird.*

„3a) *Bei SUP, die unter Verwendung der nationalen Formulare gemäß den Artikeln 11 und 13 neu gegründet werden, führen die Mitgliedstaaten die Eintragung*

innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen und Angaben bei der zuständigen Behörde durch, sofern nicht außergewöhnliche Umstände das Einhalten dieser Frist unmöglich machen.

Die Pflichten nach diesem Absatz berühren nicht die Eintragungsgebühr oder andere Formalitäten, die eine SUP vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit gemäß dem nationalen Recht entrichten bzw. erfüllen muss.

4. ***entfällt***
5. Die Mitgliedstaaten ***erlassen*** Vorschriften für die Überprüfung der Identität des Gründungsgesellschafters und jeder sonstigen Person, die die Eintragung im Namen des Gesellschafters veranlasst, und der Zulässigkeit der der Eintragungsstelle übermittelten Unterlagen und sonstigen Informationen.

Die Mitgliedstaaten erlassen die diesbezüglichen Verfahrensvorschriften, darunter auch Vorschriften über die Zulässigkeit von Unterlagen und sonstigen Angaben, die der Eintragungsstelle übermittelt werden.

Wenn Mitgliedstaaten für die Zwecke des Unterabsatzes 1 untereinander eine Verwaltungszusammenarbeit in Anspruch nehmen müssen, wenden sie die Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 an.

6. Die Mitgliedstaaten dürfen die Eintragung einer SUP nicht von der Erteilung einer Erlaubnis oder Genehmigung abhängig machen.

Dies gilt unbeschadet von Bestimmungen des nationalen Rechts, die die Ausübung bestimmter Tätigkeiten nach der Eintragung von der Erteilung einer Erlaubnis oder Genehmigung abhängig machen. Solche Tätigkeiten müssen auf den nationalen Websites für die Online-Eintragung aufgeführt werden.

Die Eintragung der SUP, alle während des Eintragungsvorgangs übermittelten Unterlagen und später daran vorgenommene Änderungen werden unmittelbar nach der Eintragung in dem betreffenden Handelsregister offengelegt.

Artikel 14 a

Zulässige Identifizierungsmittel für die Online-Eintragung

1. ***Für die Zwecke der Online-Eintragung einer SUP erkennen die Eintragungsstellen Folgendes an:***
 - a) ***elektronische Identifizierungsmittel, die von einem elektronischen Identifizierungssystem ausgestellt werden, das für die Zwecke der Online-Eintragung von SUP vom Eintragungsmitgliedstaat zugelassen ist, y***

b) ein in einem anderen Mitgliedstaat ausgestelltes elektronisches Identifizierungsmittel, das die Voraussetzungen von Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ erfüllt.

2. *Die Eintragungsstellen können ferner andere elektronische oder nicht elektronische Identifizierungsmittel anerkennen. Wird ein nichtelektronisches Identifizierungsmittel, das im Eintragungsmitgliedstaat ausgegeben wurde, von den Eintragungsstellen für die Zwecke der Online-Eintragung akzeptiert, so muss dieselbe Art eines nichtelektronischen Identifizierungsmittels, das in einem anderen Mitgliedstaat ausgegeben wurde, ebenfalls akzeptiert werden.*
3. *Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Möglichkeit der Online-Eintragung nach Artikel 14 Absatz 3 nicht durch Maßnahmen zur Einhaltung des vorliegenden Artikels oder des Artikels 14 beeinträchtigt wird.*

Kapitel 5 Einziger Anteil

Artikel 15 Einziger Anteil

1. Die SUP gibt nicht mehr als einen Anteil aus. Dieser einzige Anteil ist unteilbar.
2. Der einzige Anteil der SUP darf von dieser weder direkt oder indirekt erworben werden noch direkt oder indirekt in ihrem Eigentum stehen.
3. Wenn der einzige Anteil einer SUP im Einklang mit dem anwendbaren nationalen Recht im Eigentum von mehr als einer Person steht, gelten diese Personen im Verhältnis zur SUP als ein Gesellschafter. Sie üben ihre Rechte über einen Vertreter aus und teilen dem Leitungsorgan der SUP unverzüglich den Namen sowie jede Änderung bezüglich dieses Vertreters mit. Bis zu dieser Mitteilung ist die Ausübung ihrer Rechte in der SUP ausgesetzt. Die Eigentümer des einzigen Anteils haften gesamtschuldnerisch für die Verpflichtungen, die der Vertreter eingeht.

Die Identität des Vertreters wird **auf dieselbe Weise wie die des/der Gründer(s) bestätigt und** in dem betreffenden Handelsregister eingetragen.
4. **Bei einer Übertragung des Anteils muss der neue Eigentümer bestätigt und in das entsprechende Handelsregister eingetragen werden.**

¹ *Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73).*

Kapitel 6 Stammkapital

Artikel 16 Stammkapital

1. Das Stammkapital der SUP beträgt mindestens 1 EUR. In Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die Landeswährung ist, entspricht das Stammkapital mindestens einer Einheit der jeweiligen Landeswährung.
2. Das Kapital der SUP wird in voller Höhe gezeichnet.
3. Die Mitgliedstaaten setzen keinen Höchstwert für den einzigen Anteil fest.
4. ***Unbeschadet des Absatzes 1 schreiben die Mitgliedstaaten SUP vor, gesetzliche Rücklagen – in Form eines prozentualen Anteils der Gewinne der SUP und/oder bis zur Höhe des Mindeststammkapitals für in Anhang I genannte Gesellschaften mit beschränkter Haftung – zu bilden.***
5. ***entfällt***

Artikel 17 Gegenleistung für den Anteil

1. Die Gegenleistung für den Anteil wird zum Zeitpunkt der Eintragung der SUP in voller Höhe eingezahlt.
2. Im Falle der Online-Eintragung wird die Gegenleistung auf das Bankkonto der SUP eingezahlt. Die anschließende Erhöhung oder Senkung des Stammkapitals muss mindestens in bar und als Sachleistung zulässig sein.
3. Im Falle von Barzahlungen erkennt der Mitgliedstaat, in dem die SUP eingetragen wird, die Zahlung auf ein Bankkonto bei einer in der Union tätigen Bank als Nachweis für die Zahlung oder die Erhöhung des Stammkapitals an.

Artikel 18 Gewinnausschüttung

1. Die SUP kann auf der Grundlage einer Empfehlung des Leitungsorgans eine Gewinnausschüttung an den einzigen Gesellschafter vornehmen, sofern sie mit den Absätzen 2 und 3 im Einklang steht.
2. Die SUP nimmt keine Gewinnausschüttung an den einzigen Gesellschafter vor, wenn das im Jahresabschluss der SUP ausgewiesene Nettovermögen bei Abschluss des letzten Geschäftsjahres den Betrag des Stammkapitals zuzüglich der Rücklagen, die nach der Satzung der SUP nicht ausgeschüttet werden dürfen, unterschreitet oder durch eine solche Gewinnausschüttung unterschreiten würde. Der Berechnung wird die letzte festgestellte Bilanz zugrunde gelegt. Nach Abschluss des Geschäftsjahres eingetretene Veränderungen des Stammkapitals oder des Teils der Rücklagen, der nicht ausgeschüttet werden darf, werden ebenfalls berücksichtigt.

3. Die SUP nimmt keine Gewinnausschüttung an den einzigen Gesellschafter vor, wenn diese dazu führen würde, dass die SUP nicht mehr in der Lage wäre, ihre nach der Gewinnausschüttung fällig werdenden Schulden zu begleichen. Das Leitungsorgan muss schriftlich bestätigen, nach umfassender Prüfung der Geschäfte und der Geschäftsaussichten der SUP zu der begründeten Auffassung gelangt zu sein, dass die SUP in dem auf die geplante Gewinnausschüttung folgenden Jahr in der Lage sein wird, ihre Schulden bei Fälligkeit im normalen Geschäftsgang zu begleichen („Solvenzbescheinigung“). Die Solvenzbescheinigung ist vom Leitungsorgan zu unterzeichnen und dem einzigen Gesellschafter 15 Tage, bevor der Beschluss über die Gewinnausschüttung gefasst wird, in Kopie vorzulegen.
 4. Die Solvenzbescheinigung wird offengelegt. Verfügt die Gesellschaft über eine Website, so ist die Solvenzbescheinigung auch dort zugänglich zu machen.
 5. ***Geschäftsführer haften gesamtschuldnerisch und*** persönlich für die Empfehlung oder Anordnung einer Gewinnausschüttung, wenn sie ***wussten*** oder in Anbetracht der Umstände hätten wissen ***müssen***, dass die Gewinnausschüttung gegen Absatz 2 oder 3 verstoßen würde. Dies gilt auch für den einzigen Gesellschafter in Bezug auf die in Artikel 21 genannten Beschlüsse über die Vornahme einer Gewinnausschüttung.
- „5.a) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Gewinnausschüttungen oder zu einer Gewinnausschüttung an den einzigen Gesellschafter führende Herabsetzungen des Stammkapitals, die entgegen diesem Artikel vorgenommen wurden, an die SUP zurückgezahlt werden.***

Artikel 19

entfällt

Artikel 20

entfällt

Kapitel 7 Organisation

entfällt

Teil 3 Schlussbestimmungen

Artikel 26 Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. die in Artikel 1 Absatz 2 genannte Befugnis wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.
3. Die Befugnisübertragung nach Artikel 1 Absatz 2 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der nach Artikel 1 Absatz 2 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 27

entfällt

Artikel 28 Geldbußen und Auflösung des Gewerbes

Die Mitgliedstaaten legen Sanktionen für Verstöße gegen die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sanktionen durchgesetzt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden eine SUP auflösen können, wenn festgestellt wird, dass die SUP keine Wirtschaftstätigkeit ausführt (Briefkastengesellschaft).